

FAQ

Fragen zum Förderprogramm „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ des Bundes

Fragen zur Antragsberechtigung

Wer ist im Rahmen der Soforthilfe antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind;
- ihren Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz haben;
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind und
- ihre Waren und/oder Dienstleistungen bereits vor dem 11. März 2020 am Markt angeboten haben,
- die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Personalaufwendungen und Ausgaben für den Lebensunterhalt zählen nicht zum Sach- und Finanzaufwand.

Werden noch lfd. Einnahmen erzielt, sind diese bei der Berechnung des konkreten Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die ISB entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Darf ich als landwirtschaftliches Unternehmen einen Antrag stellen?

Unternehmen, die im Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd) tätig sind, sind antragsberechtigt.

Ich bin Künstler/in, ein gemeinnütziges Sozialunternehmen, Verein oder Freiberufler/in. Darf ich den Zuschuss beantragen?

Als Unternehmen gilt „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch beispielsweise Künstler/innen und gemeinnützige Sozialunternehmen oder Vereine, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird üblicherweise der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem bestimmten Preis auf einem bestimmten/direkten Markt angesehen.

Soweit das Unternehmen nicht mehr als 10,0 Beschäftigte (VZÄ) hat, kann das Programm vollständig branchen- und rechtsformoffen in Anspruch genommen werden.

Können Personen, die mehrere Unternehmen haben, auch mehrere Anträge stellen?

Sofern es sich um ein Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten handelt, das nur eine Handelsregisternummer hat, wird es als ein Unternehmen betrachtet. Personenvereinigungen und Körperschaften werden als eine Einheit betrachtet.

Können Rechtsformen wie e.V., eG und gGmbH Anträge stellen?

Sofern diese wirtschaftlich tätig sind, kann die Soforthilfe beantragt werden. Auch hier gilt, dass bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nur der laufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand in die Berechnung einfließen darf; der entgangene Gewinn darf nicht geltend gemacht werden.

Allgemeine Fragen zum Förderprogramm

Wie hoch ist die Förderung im Rahmen der Soforthilfe?

Für die Soforthilfe des Bundes gilt folgende Staffelung:

- Einmalzahlung in Höhe von bis zu 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5,0 Beschäftigten (VZÄ).
- Einmalzahlung in Höhe von bis zu 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10,0 Beschäftigten (VZÄ).

Handelt es sich bei der Corona-Soforthilfe des Bundes um einen Zuschuss oder muss ich das Geld zurückzahlen?

- Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.
- Die ISB prüft jedoch die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

Ich habe mehr als 10 Beschäftigte. Was kann ich tun?

Für Unternehmen über 10,0 bis einschließlich 30,0 Beschäftigten bietet das Land aus dem Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz den [Corona Soforthilfe Kredit RLP](#) mit einer Zuschusskomponente an.

Der Kredit mit der Zuschusskomponente kann über die Hausbank beantragt werden. Die Beantragung eines ausschließlichen Zuschusses ohne den Soforthilfe-Kredit ist nicht möglich.

Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag auf Corona-Soforthilfe stellen?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Entsteht rückwirkend eine solche Überkompensation, sind die Zuschüsse zurückzuzahlen.

Muss ich den Zuschuss versteuern?

Ja, die als Soforthilfe bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Soforthilfe unter Benennung des Leistungsempfängers informieren. Für Zwecke der Festsetzung von steuerlichen Vorauszahlungen für das Jahr 2020 ist die Soforthilfe nicht zu berücksichtigen.

Ich habe keine laufenden Sach- und Finanzaufwendungen, jedoch habe ich bedingt durch die Corona-Pandemie keine Einnahmen mehr. Wie kann ich meine privaten Lebenshaltungskosten kompensieren?

Private Kosten sind durch die Förderung der Corona-Soforthilfe ausgenommen. In diesem Fall hilft die Bundesagentur für Arbeit weiter.

Bezieht sich das Merkmal der Existenzbedrohung auf das Unternehmen oder auf die antragstellende Person?

Antragsberechtigt sind nur kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler, entsprechend steht auch die Existenzbedrohung nur mit den Unternehmen in Zusammenhang, nicht der Privatpersonen.

Fragen zur Antragstellung

Wie kann ich Zuschüsse aus der Soforthilfe beantragen?

Das Antragsverfahren der „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ wickelt die ISB ab. Sie können den Antrag per E-Mail oder postalisch stellen. Wenn Sie ihn per E-Mail senden, bitte ausgefüllt, unterzeichnet und eingescannt im PDF-Format ausschließlich an folgende Adresse: CSH@ISB.RLP.DE. Der schnellste Weg, Ihren Antrag einzureichen, ist die Einsendung an o.g. E-Mailadresse. Die Einreichung per Einschreiben ist nicht erforderlich und beschleunigt den Prozess nicht.

Mein Bedarf ist höher als ursprünglich gedacht. Kann ich einen weiteren Antrag stellen?

Sie können gerne einen weiteren Antrag stellen, den Sie bitte an csh-team@isb.rlp.de senden. Bitte beachten Sie jedoch, dass es bei der Bearbeitung aktuell zu längeren Wartezeiten kommt, da zurzeit alle bewilligungsfähigen Erstanträge priorisiert werden.

Warum muss ich bestätigen, dass es sich um eine Tätigkeit im Haupterwerb handelt?

Die Bestätigung muss von Soloselbstständigen und Freiberuflern angegeben werden – das entspricht den Vorgaben des Bundes.

Wie unterscheidet sich der Haupt- vom Nebenerwerb?

Ein Nebengewerbe definiert sich generell dadurch, dass es einen geringeren Zeitaufwand als das Hauptgewerbe benötigt und auch nicht den überwiegenden Teil des monatlichen Bruttoeinkommens ausmacht. Die Unterscheidung ist für dieses Programm nur für Soloselbstständige und Freiberufler relevant.

Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

Ihr Antrag auf Soforthilfe muss folgende Unterlagen beinhalten:

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kopie/Scan des Personalausweises des/der Antragstellenden (Vorder- und Rückseite) oder eines vergleichbaren Legitimationspapiers¹

Nachweis der Unternehmung (Kopie der Gewerbeanmeldung *oder* Kopie des Handelsregisterauszugs *oder* Kopie des letzten Steuerbescheides *oder* Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes *oder* Nachweis der Umsatzsteuernummer.) **Dieser Nachweis ist unbedingt beizufügen.**

Zudem ist die Steuer-ID eine Pflichtangabe und muss unbedingt angegeben werden, da sonst die Bearbeitung nicht möglich ist. Für eine GmbH ist die Steuer-ID des antragstellenden Gesellschafters anzugeben.

Das Antragsformular, die Bearbeitungshinweise sowie die Informationen zum Datenschutz finden Sie im Downloadbereich.

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten wir um Verständnis dafür, dass wir ausschließlich Anträge berücksichtigen können, die uns in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden. Unvollständig ausgefüllte oder ohne Anlagen eingereichte Anträge können von uns bis auf Weiteres nicht bearbeitet werden; Sie erhalten hierzu von uns in diesem Fall auch vorerst keine Rückmeldung. Wir verfahren so, weil wir im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen möchten. Dies lässt aktuell keine individuellen Rückfragen oder Unterlagennachreichungen zu.

Wir bitten ferner darum, von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen, da auch dies Ressourcen bindet, die wir für die Bearbeitung der Anträge benötigen.

¹Für die Legitimationsprüfung brauchen Sie einen Ausweis, der auch Anschrift und Lichtbild enthält. Es kann ein Personalausweis oder Reisepass mit Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als ein Jahr) sein. Eine Meldebescheinigung oder ein Führerschein beinhalten nicht die notwendigen Daten. Ausländische Bürger müssen sicherstellen, dass ihr Ausweisdokument auch die Anschrift enthält. Ansonsten ist eine Wohnsitzbescheinigung, die nicht älter als ein Jahr ist, beizufügen.

Wer ist in einer Kapitalgesellschaft als Antragsteller anzugeben?

Hier sollte einer der Vertretungsberechtigten des Unternehmens angegeben werden. Auch die Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder eines vergleichbaren Legitimationspapiers ist von dieser Person einzureichen.

Eine Kapitalgesellschaft hat keine Steuer-Identifikationsnummer – welche Angaben müssen hier gemacht werden?

Hier ist die Steuer-Identifikationsnummer des Antragstellenden und somit Vertretungsberechtigten des Unternehmens anzugeben.

Wenn eine Person mehrere Einzelunternehmen auf den eigenen Namen laufen hat, dürfen dann mehrere Anträge, also einer für jedes Unternehmen, gestellt werden oder nur einer pro Person?

Wenn alle Antragsvoraussetzungen gegeben sind und alle Einzelunternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz zum 11.03.2020 existierten und nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und das durch Gewerbeanmeldungen belegt werden kann, können mehrere Anträge gestellt werden.

Muss ich Belege einreichen?

Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt und mitsamt den obenstehenden geforderten Unterlagen eingereicht werden. Weitere Belege werden nicht benötigt.

Bitte bewahren Sie aber die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Ich habe meinen Antrag per E-Mail und/oder postalisch übermittelt, habe jedoch keine Empfangsbestätigung erhalten.

Sie dürfen grundsätzlich davon ausgehen, dass Ihr Antrag bei uns eingegangen ist.

Sofern Sie nach dem Versand Ihrer E-Mail keine Fehlermeldung erhalten haben, können Sie davon ausgehen, dass die E-Mail ordnungsgemäß zugestellt wurde. Eine Eingangsbestätigung versenden wir nicht.

Wie ist vorzugehen, wenn ich versehentlich unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe?

Da Sie mit der Einreichung des Antrags versichert haben, dass alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht wurden, besteht Handlungsbedarf.

Bitte füllen Sie den Antrag komplett noch einmal aus, und zwar mit den vollständigen und richtigen Angaben. Machen Sie auf der ersten Seite des Antrags kenntlich, dass es sich um eine Richtigstellung handelt. Vermerken Sie das Datum des ersten Antrags (wenn möglich mit Uhrzeit). Der neue, berichtigte Antrag mit Anlagen ist vollständig bei der ISB einzureichen. Bitte beachten Sie, dass jeweils die aktuellste Version des Antragsformulars verwendet wird. Bitte bewahren Sie ferner die E-Mail mit Dateianhang (berichtigter Antrag) auf.

Für den Fall, dass Sie tatsächlich aufgrund des ersten, zu korrigierenden Antrags einen zu hohen Betrag erhalten, müssen Sie die Differenz schnellstmöglich zurückzahlen. Achten Sie hierbei darauf, dass die Zahlung auch zugeordnet werden kann, das heißt, Sie müssen den Verwendungszweck bei der Überweisung angeben, der bei dem Eingang auf Ihrem Kontoauszug steht und dazu „Rückzahlung“ und Ihren vollständigen Namen. Sofern Sie eine Bearbeitungsnummer von der ISB erhalten, ist auch diese anzugeben. Den Zahlungsnachweis (Kontoauszug) der Rückzahlung sollten Sie ebenfalls aufbewahren.

Fragen zur Berechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ)

Wie berechne ich die Vollzeitäquivalente meiner Teilzeitkräfte und Mitarbeitenden auf 450-Euro-Basis?

Für die Berechnung der Vollzeitäquivalente (bei Mitarbeitende in Teilzeit oder auf 450-Euro-Basis) gelten folgende Umrechnungswerte:

- Mitarbeitende bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Mitarbeitende bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeitende über 30 Stunden = Faktor 1
- Mitarbeitende auf 450 Euro Basis = Faktor 0,3

Auszubildende können, müssen aber nicht, mit 1,0 VZÄ eingerechnet werden

Es gelten (mit Ausnahme der Beschäftigten auf 450 Euro-Basis) nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Beschäftigte in Elternzeit sind nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Sind bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente (VZÄ) auch die mitarbeitenden Betriebsinhaber und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mitzurechnen?

Ja, diese fließen auch in die Kalkulation ein.

Fragen zum Liquiditätsengpass

Was bedeutet Liquiditätsengpass konkret?

Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate.

Ein Liquiditätsengpass liegt dann vor, wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Personalaufwendungen zählen nicht zum Sach- und Finanzaufwand. Werden noch lfd. Einnahmen erzielt, sind diese bei der Berechnung des konkreten Liquiditätsengpasses zu berücksichtigen.

Das Unternehmen muss allein infolge der Auswirkungen der Corona-Krise in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Das bedeutet, dass sich unter normalen Umständen (ohne Corona-Krise und deren Auswirkungen) für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen keine Liquiditätsengpässe ergeben hätten.

Für den Fall, dass dem Antragstellenden im Antragszeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung.

Bitte bewahren Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Umfasst der Liquiditätsengpass auch private Ausgaben als Unternehmerin bzw. Unternehmer, beispielsweise private Mietkosten, Versicherungen usw.?

Die Corona-Soforthilfe des Bundes fördert lediglich Liquiditätsengpässe im Bereich der Betriebskosten, die durch erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand entstehen.

Welches Datum gilt als Stichtag für die Berechnung des Liquiditätsengpasses?

Die Berechnung erfolgt ab Antragsdatum für die drei darauffolgenden Monate.²

² Ergänzung vom 08.07.2022: Abschnitt 3.2.3 der Verwaltungsvorschrift wurde und wird in RLP durchgehend so interpretiert, dass die Berechnung stets den kompletten Monat der Antragstellung zzgl. der beiden Folgemonate umfasst (Bsp.: Antragstellung 31.03.2020 = Berechnung erfolgt auf Basis März, April, Mai).

Inwieweit müssen bei der Ermittlung des Liquiditätseinganges von Banken gewährte Tilgungsaufschübe oder Darlehensgewährung berücksichtigt werden?

Wenn sich durch solche Maßnahmen der laufende Finanzaufwand reduziert, so sind dies auch bei der Berechnung des Liquiditätseinganges zu berücksichtigen.

Was ist, wenn mein Liquiditätsbedarf höher ist?

Für die Soforthilfen des Bundes gelten die genannten Höchstgrenzen.

Wieso werden neben betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen Personalkosten bei der Berechnung des Liquiditätseinganges nicht berücksichtigt?

Zur Kompensation laufender Personalkosten kann zur Entlastung der Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragt werden. Die Inhaber des Unternehmens können Maßnahmen der Grundsicherung (ALG II) beantragen. Entsprechend können die Personalkosten sowie Ausgaben für den Lebensunterhalt im Rahmen der Corona-Soforthilfe des Bundes nicht berücksichtigt werden.

Kann ein Soloselbstständiger oder Freiberufler auch die privaten Mietkosten geltend machen?

Nein, da nur der erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand relevant ist (Vorgabe des Bundes). Wenn der Selbstständige nachweisen kann, dass das Finanzamt in der letztverfügbaren Steuererklärung Teile der Wohnungsmiete als Arbeitszimmer anerkannt hat, kann der Mietaufwand berücksichtigt werden.

Fragen zur Antragsbearbeitung und Auszahlung

Wie kann ich den Bearbeitungsstand meines Antrags abfragen?

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten wir von Nachfragen zum jeweiligen Stand der Bearbeitung abzusehen. Wir verfahren so, weil wir im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen möchten. Dies lässt aufgrund der zur Bearbeitung benötigten Ressourcen aktuell keine individuellen Rückfragen zu.

Wie lange dauert es von der Antragstellung bis zur Auszahlung?

Zur Bearbeitungsdauer je Antrag können wir aufgrund des zu erwartenden extrem hohen Auftragsaufkommens keine konkreten Angaben machen. Wir versichern Ihnen jedoch, dass wir auf der Basis eines sehr schlanken und unbürokratischen Antragsverfahrens unser Bestes geben, um schnellstmögliche Zahlungen zu leisten.

Nach der Auszahlung

Mein Bedarf ist geringer als ursprünglich beantragt. Was kann ich tun?

Bitte wenden Sie sich mit einem Widerruf zu Ihrem gestellten Antrag an folgende E-Mail-Adresse: cshteam@isb.rlp.de

Beachten Sie bitte, dass aufgrund der hohen Anzahl von Anträgen im Rahmen der Corona-Soforthilfe die Bearbeitung Ihres ursprünglichen Antrags bereits erfolgt und eine Auszahlung veranlasst sein kann.

Mein Bedarf ist höher als ursprünglich gedacht. Kann ich einen weiteren Antrag stellen?

Sie können gerne einen weiteren Antrag stellen, den Sie bitte an cshteam@isb.rlp.de senden. Bitte beachten Sie jedoch, dass es bei der Bearbeitung aktuell zu längeren Wartezeiten kommt, da zurzeit alle bewilligungsfähigen Erstanträge priorisiert werden.

Mir wurde mehr/weniger überwiesen, als beantragt. Was kann ich tun?

Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen an folgende E-Mail-Adresse: cshteam@isb.rlp.de .